

**Beitrags- und Finanzordnung  
des  
Sportverein Hummelshain e.V.**

gültige Fassung  
vom 15. Juli 2011

## Übersicht

1	Grundsatz .....	3
2	Vereinsbeiträge .....	3
3	Haushaltsmittel .....	3
4	Kassenverwaltung .....	4
5	Zahlungsverkehr .....	4
6	Kassen-/Bankvollmacht .....	4
7	Kassenprüfung .....	4
8	Auslagenersatz .....	5
9	Gültigkeit .....	5

## **1 Grundsatz**

Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.

Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Vereins zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

## **2 Vereinsbeiträge**

Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

Der Jahresbeitrag beträgt für

Erwachsene (18-jährige und ältere Mitglieder)	36,00 Euro
Studenten, Schüler, Wehr- und Ersatzdienstpflichtige	25,00 Euro
Bis 17-jährige Mitglieder	20,00 Euro

Stichtag ist der 01. Januar eines Jahres.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

Der Beitrag ist bargeldlos entweder zum 01. Januar oder zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und kann per Lastschrift eingezogen werden. Die Kassierung erfolgt ansonsten durch den festgelegten Verantwortlichen in der Abteilung bzw. Sportgruppe und wird beim Schatzmeister jeweils bis zum 30. März bzw. 30. September abgerechnet. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

## **3 Haushaltsmittel**

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan (Finanzplan) aufzustellen, in dem auch ein Etat für die Vereinsjugendarbeit enthalten sein muss.

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Der Haushaltsplan muss spätestens bis 28. Februar des Jahres durch den Vorstand genehmigt werden. In der jährlichen Mitgliederversammlung ist der Haushaltsplan zu beschließen.

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch den Vorstand zulässig.

#### **4 Kassenverwaltung**

Die bei dem Verein bestehende Kasse wird vom Schatzmeister verantwortlich verwaltet. Einkassierte Beiträge sind unverzüglich an die Kasse oder an die Bank – spätestens aber zu den in Punkt 2. genannten Terminen abzuführen.

#### **5 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen- und Bankverbindung ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.

Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und -zweck enthält.

Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

#### **6 Kassen-/Bankvollmacht**

Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes kann der Schatzmeister bis zu einer Höhe von 300,00 Euro allein verfügen, darüber hinaus nur mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro. Alle Ausgaben über diesen Betrag hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Immer zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder haben gemeinsam die notwendigen Zahlungen zu bestätigen.

#### **7 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer sollen halbjährlich Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem Vorsitzenden über das Ergebnis schriftlich berichten. Der Schatzmeister hat den Rechnungsprüfern sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auch der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.

Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.

## **8 Auslagenersatz**

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Amtes können die ihm bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.

Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen für vorstandsähnliche und Betreuerstätigkeit kann Punkt 8 Absatz 1 entsprechend Anwendung finden.

Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervor unberührt.

## **9 Gültigkeit**

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 15.Juli 2011 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.